

Blatt E.9 "Deponien"

Struktur	Anpassung	Begründung
Raumentwicklungsstrategie	-	
Instanzen	Kanton: DFM, DLW, DNAGE, DNSB, DRE, DWFL DWNL, VRDMRU	Formelle Anpassung.
Ausgangslage	Siehe Seiten 1 bis 2 des Koordinationsblatt	Aktualisierung der Ausgangslage auf der Grundlage des überarbeiteten "Kantonalen Abfallbewirtschaftungsplans" (2023) und des neuen "Bewirtschaftungsplans für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle", der am 21. August 2024 vom Staatsrat genehmigt wurde. Entfernen der Elemente bezüglich belastete Standorte, das diese Aspekte nicht spezifisch für Deponien sind.
Grundsätze	1 und 2	Die Reihenfolge der Grundsätze wurde geändert, um die vorrangige Bedeutung des "Bewirtschaftungsplans für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle" aufzuzeigen, d.h. grundsätzlich wird wiederverwertet, und eine Ablagerung wird nur in Betracht gezogen, wenn eine Verwertung nicht in Frage kommt. So wurde 2. zu 1. und 1. zu 2.
	2.1. Fördern der Wiederverwertung von Materialien und Ablagern von Materialien nur, wenn deren Verwertung weder ökologisch, technisch noch ökonomisch sinnvoll ist.	Anpassung des Grundsatzes mit Bezug auf den Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung Mineralischer Abfälle (BPDM).
	1. 2. Gewährleisten einer ausreichenden Anzahl an Deponien Abbaustandorte auf dem gesamten Kantonsgebiet, um die ökologischen Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft, sowie und übermässige Emissionen die Belastung für die Bevölkerung zu begrenzen.	Anpassung des Grundsatzes, um den Begriff zu erweitern, damit er auch die Landschaftsaspekte umfasst.
	4. Bewilligen neuer Deponien nur, wenn sie Bestandteil der Deponieplanung (DP) bilden des Bewirtschaftungsplans für Deponien und Anlagen zur Verwertung Mineralischer Abfälle (BPDM) sind. Die Erweiterung eines bestehenden Standorts, welche zu priorisieren ist, ist möglich, sofern der Standort über sämtliche erforderlichen Bewilligungen verfügt. Falls die Deponie nicht regularisiert werden kann, ist eine Schliessung und Wiederherstellung entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung des Standorts erforderlich. Da in der DP nicht für alle Regionen mit einem ausgewiesenen Bedürfnis ein geeigneter Standort gefunden werden konnte, können für Standorte, welche nicht Bestandteil der DP bilden, Bewilligungen im Ausnahmefall erteilt werden, falls eine ökologische und wirtschaftliche Interessenabwägung der beteiligten Instanzen ergibt, dass das Projekt begründet ist. Für Standorte, welche nicht Bestandteil des BPDM sind, können ausnahmsweise Bewilligungen erteilt werden, wenn das Projekt einem regionalen Bedürfnis oder einem bestimmten Bauvorhaben entspricht und es nach einer Abwägung der Umwelt- und Wirtschaftsinteressen zwischen den beteiligten Instanzen zu rechtfertigen ist.	Anpassung der Nennung des neuen "Bewirtschaftungsplans für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle" und Hinzufügung eines Verweises auf die Möglichkeit, im Rahmen von Grossbaustellen neue Standorte vorzuschlagen, da der Bewirtschaftungsplan nicht für die ausserordentlichen Bedürfnisse solcher Projekte erstellt wird, obwohl eine strategische Reserve von potenziellen Standorten vorgesehen ist.

	<p>6. Erstellen für alle neuen Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m3 und mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung oder einer geplanten Mehrfachnutzung des Standorts eines Detailnutzungsplans (DNP) gemäss Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG), welcher die raumplanerischen Massnahmen präzisiert und die verschiedenen Ausbautetappen und die Wiederinstandstellung des Standorts regelt und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt.</p> <p>7. Überprüfen der Materialbewirtschaftung auf Grossbaustellen Erstellen eines Materialbewirtschaftungskonzepts im Rahmen jedes grossen Projekts (z.B. Autobahn A9, Dritte Rhonekorrektur, neue Staudämme oder Tunnels) im Rahmen des kantonalen Konzepts für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial oder bei ausserordentlichen Situationen (z.B. Hochwasserereignis) als Teil eines umfassenden Materialbewirtschaftungskonzepts, um die Verwertung dieser Materialien zu optimieren.</p> <p>8. Ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum die Bewirtschaftung von nicht verwertbaren Materialien ohne Eintrag in den kantonalen Richtplan zulassen, sofern sie mit Grossprojekten oder einer ausserordentlichen Situation verbunden sind und eine Beurteilung der regionalen Situation eine Deponierung an einem bestehenden Standort ausschliesst.</p> <p>8. — Sanieren der gemäss AltIV nicht gesetzeskonformen Deponien und Überführen der sanierten Standorte in ihre geplante Nutzung.</p>	<p>Anpassung des Grundsatzes, um Erweiterungsprojekte bestehender Betriebe zu behandeln und den durch die Mehrfachnutzung verursachten Koordinationsbedarf zu berücksichtigen, sowie der Verweis auf die Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Verweis auf das Ziel der Materialverwertung im "Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle".</p> <p>Einführung eines neuen Grundsatzes in Ergänzung zu den Grundsätzen 4 bis 7, um die Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten von Grossbaustellen und ausserordentlichen Situationen zu ermöglichen, insbesondere die relativ kurze Betriebsdauer sowie die grossen Materialmengen, die dabei erzeugt werden.</p> <p>Entfernen dieses Grundsatzes, da er nicht spezifisch für Deponien ist.</p>
Koordinations	<p>a) aktualisiert den Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle, indem er die zu erreichenden Ziele sowie die dafür vorgesehenen Massnahmen und Ressourcen vorgibt;</p> <p>d) überprüft, ob die Bedingungen der VVEA erfüllt sind und erteilt die Errichtungsbewilligung, die in den Baubewilligungsentscheid der kantonalen Baukommission integriert wird. Wenn die Baubewilligung gleichzeitig mit dem DNP behandelt wird, wird die Errichtungsbewilligung in dieses Verfahren integriert. Falls für das Projekt weitere Spezialbewilligungen (ausgenommen davon sind Rodungsbewilligungen) nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erforderlich sind, sind diese nach materieller und formeller Koordination ebenfalls in die Baubewilligung zu integrieren, entsprechend Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 3a des kRPG, Art. 6 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (KUSG) und Art. 16 des kantonalen Baugesetzes;</p> <p>e) bringt die Gemeinden, die öffentlichen und privaten Akteure dazu, die Materialien zu recyceln sowie diese stofflich oder thermisch energetisch zu verwerten;</p> <p>g) (neu) erstellt in Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des kRPG einen kantonalen Nutzungsplan (KNP), um Zonen für Deponieprojekte festzulegen;</p>	<p>Anpassung der Aufgabe an den neuen "Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle".</p> <p>Hinweis auf die Möglichkeit der Verfahrenskoordination.</p> <p>Verallgemeinerte Formulierung.</p> <p>Verweis auf das Instrument des kantonalen Nutzungsplans, das im Vorentwurf für das Baugesetz in das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde.</p>

		h) (neu) überwacht und kontrolliert die Deponien, um sicherzustellen, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden;	Hinzufügung einer Aufgabe zur Überwachung des Deponiebetriebs.
		i) (neu) sorgt dafür, dass für grosse Projekte (einschliesslich der in den Sachplänen des Bundes enthaltenen) oder in ausserordentlichen Lagen (z.B. nach Hochwasserereignis) Deponiestandorte bewilligt werden können, ohne dass ein Eintrag im kantonalen Richtplan erforderlich ist.	Verweis auf den Grundsatz 8 und auf die Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten von Grossbaustellen.
Vorgehen Gemeinden		b) (neu) tragen dem kantonalen Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (BPDM) und dem kantonalen Nutzungsplan (KNP) in ihrer Planung (z.B. Zonennutzungsplan (ZNP)) Rechnung;	Verweis auf den "Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle" sowie auf das Instrument des kantonalen Nutzungsplans, das im Vorentwurf für das Baugesetz in das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde.
		c) (neu) machen ihre Vorschläge oder Bemerkungen im Rahmen des KNP geltend;	Verweis auf das Instrument des kantonalen Nutzungsplans, das im Vorentwurf für das Baugesetz in das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde.
		e) übertragen die stillgelegten und die sanierten Deponien entsprechend der geplanten künftigen Nutzung in den Zonennutzungsplan (ZNP);	Das Instrument des Zonennutzungsplans wird in der kommunalen Aufgabe b) in ausgeschriebener Form angeführt.
		f) erstellen bei Bedarf für alle neuen Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m ³ und mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung oder mit einer geplanten Mehrfachnutzung des Standorts einen DNP, welcher im Detail die Nutzung des Bodens regelt und die raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Ausbautetappen und die Wiederinstandstellung des Standorts). Die Erstellung eines DNPs ist nicht notwendig, wenn die Deponie im KNP enthalten ist.	Anpassung der Aufgabe an den geänderten Grundsatz 6 und Verweis auf das Instrument des kantonalen Nutzungsplans, das im Vorentwurf für das Baugesetz in das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde.
		g) nehmen erarbeiten für die Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ im Rahmen des Detailnutzungsplan- oder des Zonennutzungsplanverfahrens des Planungsverfahrens (ZNP, DNP) einen Umweltverträglichkeitsberichtprüfung vor.	Streichung dieser Aufgabe, da die Elemente bezüglich UVP in den Grundsatz 6 integriert wurden.
"Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung"		Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «Festsetzung» klassiert, bevor die anschliessenden Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans sowie das Baubewilligungsverfahren durchgeführt (KNP, ZNP, DNP, Baubewilligung etc.) eingeleitet werden. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:	Anpassung des einleitenden Abschnitts, um die anschliessenden Verfahren aufzuführen.
		V. es werden keine Grundwasserschutzzonen und -areale tangiert und bei einer Deponie des Typs B, C, D und E auch keine Grundwasserschutzbereiche Au eines Lockergestein-Grundwasserleiters.	Berücksichtigung der Grundwasserschutzbereiche.
Dokumentation		Siehe Seiten 4-5 des Koordinationsblatt	Aktualisierung des Verweises auf den "Kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan". Streichung der "Deponieplanung" und Ersetzung durch den "Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle". Streichung der Dokumente, die der Erstellung des "Bewirtschaftungsplans für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle" gedient haben.
Anhang		-	
Sonstiges, Allgemeines		-	